

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in ihrer Sitzung am 30.06.2006 folgende

**4. Abweichungssatzung zur
Erschließungsbeitragssatzung (EBS)
vom 26.04.2002**

beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung gehören zu der Erschließungsanlage „Am Dölchen“/„An der Weid“, Stadtteil Wendershausen, folgende Teileinrichtungen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphaltbeton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) im Teilbereich „Am Dölchen“ einseitiger Gehweg (fahrbahneben), im Teilbereich „An der Weid“ beidseitiger Gehweg (fahrbahneben), jeweils mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Beton-, Natursteinpflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Belag neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Im übrigen findet die Erschließungsbeitragssatzung vom 26.04.2002 einschließlich der I. Änderungssatzung vom 28.11.2003 Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tann (Rhön), den 30.06.2006

Der Magistrat der
Stadt Tann (Rhön)

Siegel

gez.
Meysner
Bürgermeister